

Einfache Anfrage Schuler-Mosnang vom 4. Juli 2023

Politische Kommentare in Mitteilungsblättern: Gleich lange Spiesse für alle?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2023

Ruben Schuler-Mosnang erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 4. Juli 2023 nach den rechtlichen Schranken der politischen Meinungsäusserung in kommunalen Mitteilungsblättern und möchte wissen, wie die Regierung politische Meinungsäusserungen von Behördemitgliedern in solchen Mitteilungsblättern aus demokratiepolitischer Sicht beurteilt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Viele politische Gemeinden sind mittlerweile dazu übergegangen, die kantonale Publikationsplattform als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen. Mitteilungsblättern der Gemeinde kommt diese Funktion in der Regel nicht mehr zu, sie erfreuen sich aber immer noch einer gewissen Beliebtheit. Die Mitteilungsblätter der Gemeinden sind ein Medium, mit dem die in Art. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) vorgesehene Informationspflicht durch die Gemeinden erfüllt werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für die Mitteilungsblätter der Gemeinden gibt es – im Gegensatz etwa zum kantonalen Amtsblatt (vgl. Art. 23 des Publikationsgesetzes [sGS 140.3]) – auf kantonaler Ebene keine expliziten gesetzlichen Vorschriften zum Inhalt. Somit können die Gemeinden selber Vorschriften für den Inhalt ihrer Mitteilungsblätter erlassen. Wie schon in der Antwort der Regierung vom 19. Februar 2018 auf die Interpellation 51.18.12 «Instrumente der Informationspolitik der St.Galler Gemeinden» festgehalten, sind die Gemeinden in Bezug auf den Inhalt zu einer sachlichen, aber nicht zwingend neutralen Berichterstattung verpflichtet. Weitere Vorgaben ergeben sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Abstimmungserläuterungen und Stellungnahmen der Behörden im Rahmen von Abstimmungen.¹ Zu beachten ist auch, dass nach Art. 6 OeffG das öffentliche Organ nur über seine Tätigkeit informieren darf, soweit nicht öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.
2. Für die Gemeinden besteht eine Informationspflicht, soweit eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse ist (vgl. Art. 4 OeffG). Ein Mitteilungsblatt ist ein Medienkanal, mit dem dieser Pflicht nachgekommen werden kann. Da dabei auch Geschäfte kommuniziert werden müssen, die nach politischen Diskussionen zustande gekommen sind, kann es vorkommen, dass eine Mitteilung nicht gänzlich neutral abgefasst ist und Bürgerinnen und Bürger damit nicht einverstanden sind. Solange die Mitteilungen sachlich bleiben und als Äusserungen der Gemeinde erkennbar sind, ist dies rechtlich korrekt und aus der Sicht der Regierung nicht zu beanstanden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Informationspflicht von Gesetzes wegen kein «Mitteilungsrecht» der Bürgerschaft auf den Informationskanälen der Gemeinde gegenübersteht. Den Gemeinden steht es allerdings frei, ein solches Recht auf Gemeindestufe einzuführen.

¹ Vgl. insbesondere BGE 143 I 78 Erw. 4.4.

Dabei ist zu beachten, dass für die Veröffentlichung von Beiträgen von Bürgerinnen und Bürgern oder auch von Parteien und anderen Interessengruppen in Mitteilungsblättern klare Regeln aufgestellt werden sollten, um sicherzustellen, dass Beiträge angemessen und respektvoll sind. Es müssen auch Mechanismen vorhanden sein, um Fehlinformationen oder unangemessenes Verhalten zu verhindern. Wenn diese Aspekte berücksichtigt werden, kann die Möglichkeit für verschiedene Akteure und Einzelpersonen, politische Meinungen in Mitteilungsblättern zu äussern, einen Beitrag zum demokratischen Leben in einer Gemeinde leisten.